



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 59 Vollzug der Wassergesetze
Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Einleiten von Niederschlagswasser aus der weiteren Erschließung des Gewerbegebietes „Am Steinweg“, über einen namenlosen Graben in den Käsbach durch die Stadt Münchberg
- Nr. 60 Vollzug der Wassergesetze
Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der Stadt Naila durch die Stadt Naila in verschiedene Gewässer

- 59. Vollzug der Wassergesetze**
Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Einleiten von Niederschlagswasser aus der weiteren Erschließung des Gewerbegebietes „Am Steinweg“, über einen namenlosen Graben in den Käsbach durch die Stadt Münchberg

Bekanntmachung:

1. Anlass des Vorhabens

Von der Stadt Münchberg, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg wurde der Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche von ca. 1,8590 ha über eine Einleitungsstelle und einen namenlosen Graben in den Käsbach beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Es wird eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung:	Einleitungsstelle E1
Gemarkung:	Mechlenreuth
Flurnr.:	519/5
UTM 32- Koordinaten	
Ostwert:	669 214,8
Nordwert:	556 250 6,0
Benutztes Gewässer:	Käsbach (über einen namenlosen Graben)

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

3. Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Entwurfsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind in der Zeit

vom 24.08.2026 bis
einschließlich 24.09.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Hof

https://
www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen/

zugänglich gemacht.

- c) Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 08.10.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof oder bei der Stadt Münchberg, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg erhoben werden.

- b) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- c) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Im Falle einer Durchführung wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht.

- b) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hof, den 06.08.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

60. Vollzug der Wassergesetze Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der Stadt Naila durch die Stadt Naila in verschiedene Gewässer

Bekanntmachung:

1. Anlass des Vorhabens

Von der Stadt Naila, Marktplatz 12, 95119 Naila wurde der Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Mischwasser aus 18 Entlastungsanlagen in die Selbitz, die Culmitz, den Siegelbach, den Lippertsbach, den Döbrabach und den Dreigrünbach beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B32 RÜB Selbitzwehr
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 605/4
Benutztes Gewässer: Selbitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B33 RÜB Hofer Straße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 688
Benutztes Gewässer: Selbitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B34 RÜB Schützenplatz
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 1218
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B35 RÜB Ludelbach
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 605/4
Benutztes Gewässer: Selbitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B36 RÜB Froschgrün
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 717/2
Benutztes Gewässer: Siegelbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B37 RÜB Lippertsgrün
Gemarkung: Lippertsgrün
Flurnr.: 133/8
Benutztes Gewässer: Lippertsbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B38 RÜB Culmitz
Gemarkung: Culmitz
Flurnr.: 227
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B39 RÜB Marlesreuth
Gemarkung: Marlesreuth
Flurnr.: 478
Benutztes Gewässer: Döbrabach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B40 RÜ Schauensteiner Weg
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 908/3
Benutztes Gewässer: Selbitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B41 RÜ Bahnhofstraße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 45/1
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B42 RÜ Bergstraße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 151/1
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B43 RÜ Kronacher Straße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 151/1
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B44 RÜ Bachstraße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 278/3
Benutztes Gewässer: Dreigrünbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B45 RÜ Bad Straße
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 1717/3
Benutztes Gewässer: Dreigrünbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B46 RÜ Freibadparkplatz
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 1669
Benutztes Gewässer: Dreigrünbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B47 RÜ Seilerweg
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 1175
Benutztes Gewässer: Culmitz

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B48 RÜ Berger Straße
Gemarkung: Froschgrün
Flurnr.: 146
Benutztes Gewässer: Siegelbach

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage: B62N RÜ Schleifmühlweg
Gemarkung: Naila
Flurnr.: 605
Benutztes Gewässer: Selbitz

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

3. Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Entwurfsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind in der Zeit

vom 24.08.2026 bis
einschließlich 24.09.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Hof

https://
www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen/

zugänglich gemacht.

- c) Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 08.10.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof oder bei der Stadt Naila, Marktplatz 12, 95119 Naila erhoben werden.
- b) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- c) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Im Falle einer Durchführung wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht.

- b) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hof, den 06.08.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de